



Referenz-Nr.: ARE 23-0988

Kontakt ARE: Georg Müller, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 34, [www.aren.zh.ch](http://www.aren.zh.ch)  
Kontakt ALN: Andreas Weber, Fachspezialist Forstrecht, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 29 75, [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)

## Kantonale und regionale Nutzungszonen / statische Waldgrenzen – Teilrevision im Gebiet Nübruch Kat.-Nr. 4970 - Festsetzung

Gemeinde **Hinwil**

- Massgebende  
Unterlagen
- Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil, Ausschnitt Gebiet Nübruch Kat.-Nr. 4970, Mst. 1:500, vom 15. Dezember 2023
  - Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV vom 15. Dezember 2023

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung  
der Planung

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen und statischen Waldgrenzen in der Gemeinde Hinwil wurden mit BDV Nr. 0374 / 20 vom 29. Mai 2020 gemäss Plan vom 27. März 2020 gesamthaft neu festgesetzt. Im Gebiet Nübruch auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4970 bildet eine schon lange bestehende Stützmauer die Grenze zwischen Wald und Landwirtschaftszone. Diese Stützmauer wurde bei der Festlegung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen gemäss Plan vom 27. März 2020 nicht berücksichtigt. Daher wird die statische Waldgrenze nun in einer Teilrevision an die Stützmauer angeglichen und um einige Meter gegen Nord-Osten verschoben. Damit einhergehend muss auch die angrenzende kantonale Landwirtschaftszone an die Änderung angepasst werden. Diese Änderung soll mit vorliegendem Verfahren nun festgesetzt werden.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Gegenstand

Mit einer Teilrevision wird die statische Waldgrenze im Gebiet Nübruch auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4970 in der Gemeinde Hinwil um einige Meter gegen Nord-Osten verschoben und an eine dort bestehende Mauer angeglichen. Damit einhergehend wird auch die angrenzende kantonale Landwirtschaftszone an die Änderung angepasst. Die kantonale Landwirtschaftszone wird somit leicht vergrössert.

#### C. Anhörung und öffentliche Auflage

Der Entwurf für die Teilrevision des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil (Teilrevision im Gebiet Nübruch

Kat.-Nr. 4970) lag gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 29. September 2023 bis 28. November 2023 öffentlich auf.

Gleichzeitig fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger statt (vgl. § 7 Abs. 1 PBG und § 13 Abs. 3 PBG).

#### **D. Einwendungen**

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein.

#### **E. Ergebnis**

Die kantonale Landwirtschaftszone auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4970 der Gemeinde Hinwil entspricht den Vorgaben gemäss § 36 PBG. Die Abgrenzung des an die Landwirtschaftszone grenzenden Waldes entspricht Art. 10 und 13 WaG.

Der Plan der statischen Waldgrenzen und kantonalen Nutzungszonen im Gebiet Nübruch auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4970 der Gemeinde Hinwil kann festgesetzt werden.

Die Gemeinde Hinwil hat als ihr amtliches Publikationsorgan die gemeindeeigene Homepage bezeichnet. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Baudirektion im kantonalen Amtsblatt sowie gleichzeitig durch die Gemeinde Hinwil auf der gemeindeeigenen Homepage (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil im Gebiet Nübruch (Grundstück Kat.-Nr. 4970) im Mst. 1:500 vom 15. Dezember 2023 wird festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil im Gebiet Nübruch (Grundstück Kat.-Nr. 4970) im Mst. 1:500 vom 15. Dezember 2023 liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen
  - Dispositiv I bis III im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlichen,

- der Gemeinde Hinwil den Zeitpunkt der Publikation von Dispositiv I bis III mitzuteilen,
- diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil (Ausschnitt Gebiet Nübruch Grundstück Kat.-Nr. 4970) aufzulegen,
- nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen,
- nach Eintritt der Rechtskraft das Inkrafttreten ausschliesslich im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

V. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen

- Dispositiv I bis III gleichzeitig mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt (veranlasst durch die Baudirektion) im üblichen amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen;
- Diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil (Ausschnitt Gebiet Nübruch Grundstück Kat.-Nr. 4970) aufzulegen

VI. Mitteilung an

- Gemeinde Hinwil (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Landschaft und Natur, Andreas Weber (unter Beilage von einem Dossier per Email)
- Region Zürcher Oberland (ohne Dossier)
- KBO (Katasterbearbeitungsorganisation), Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (ohne Dossier)

**Amt für Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald



Kurt Hollenstein  
Kantonsforstingenieur

**Amt für Raumentwicklung**  
Abteilung Raumplanung



Barbara Schultz  
Fachleiterin Richt- und Nutzungsplanung



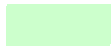
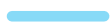


# Hinwil



## Teilrevision Ausschnitt Gebiet Nübruch

Situation 1:500




### Kantonale und regionale Nutzungszonen

-  Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
-  Projektierte Landwirtschaftszone

### Waldgrenzen

-  Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz
-  Waldgrenze aufzuheben

### Informationsinhalte

-  Wald
-  Festgesetzte Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz
-  Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen

### Festsetzung

Von der Baudirektion festgesetzt am:  
BDV Nr. 0988 / 23

Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
**Verfasser** Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Druckdatum	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
1	15.12.2023	15.12..2023	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 01.04.2023, © Amtliche Vermessung

## Rechtskräftiger Plan



## Neufestsetzung





Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Bericht**  
Amt für Raumentwicklung  
Amt für Landschaft und Natur

# **Hinwil. Teilrevision des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze im Gebiet Nübruch Kat.-Nr. 4970**

## **Planungsbericht**

im Sinne von Art. 47 RPV

## Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	11.04.2023	Stand Anhörung und öffentliche Auflage	Entwurf
2.0	15.12.2023	Stand Festsetzung	Festsetzung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Statische Waldgrenze und kantonale Nutzungszonen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Ausgangslage.....	2
<b>3</b>	<b>Begründung für die Teilrevision</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Darstellung der vorgeschlagenen Anpassung</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen auf Raum und Umwelt</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage</b> .....	<b>6</b>
6.1	Zeitlicher Ablauf.....	6
<b>7</b>	<b>Weitere Informationen</b> .....	<b>7</b>
7.1	Kontakt.....	7
7.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).....	7



## **1 Einleitung**

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 bzw. §§ 36 und 39 PBG und die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone werden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie gestützt auf den aktuellen kantonalen Richtplan (Pt. 3.3 Wald) festgesetzt.

Nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 ist sinngemäss darzulegen, wie mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG]) und die Richtpläne berücksichtigt werden, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.



## **2 Statische Waldgrenze und kantonale Nutzungszonen**

### **2.1 Ausgangslage**

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone ausserhalb der Bauzone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Bisher war dies nur entlang von Bauzonen möglich. Der Kanton muss jedoch solche Gebiete vorher im kantonalen Richtplan bezeichnen (Art. 12a der Waldverordnung [WaV]). Im Richtplantext ist entsprechend festgehalten, dass im ganzen Kanton Zürich die Waldgrenzen statisch werden sollen. Damit können die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden bzw. Einwuchs ohne weiteres wieder entfernt werden.

Die kantonalen Nutzungszonen und statischen Waldgrenzen in der Gemeinde Hinwil wurden mit BDV Nr. 0374 / 20 vom 29. Mai 2020 gemäss Plan vom 27. März 2020 festgesetzt. In der Zwischenzeit haben sich Änderungen ergeben, welche eine Teilrevision des Plans der kantonalen Nutzungszonen und statischen Waldgrenzen auslösen.



### **3 Begründung für die Teilrevision**

Die statische Waldgrenze im Gebiet Nübruch auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4970 in der Gemeinde Hinwil muss um einige Meter gegen Nord-Osten verschoben und an eine dort schon lange bestehende Stützmauer angeglichen werden. Diese Mauer begrenzt den ebenen Garten mit Sitzplatz vom Waldareal auf dem hier ansteigenden Gelände. Damit einhergehend muss auch die angrenzende kantonale Landwirtschaftszone angepasst werden. Diese Änderung soll mit vorliegendem Verfahren erfolgen.





## **5 Auswirkungen auf Raum und Umwelt**

Die Anpassung der statischen Waldgrenze auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4970 im Gebiet Nübruch hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die Waldgrenze wird an die tatsächliche Situation vor Ort angepasst (Stützmauer als Begrenzung des Waldes). Aufgrund dieser Ausgangslage kann auf eine weitere Abhandlung der übergeordneten planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben verzichtet werden.

## **6 Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage**

### **6.1 Zeitlicher Ablauf**

29. September – Teilrevision öffentliche Auflage und Anhörung  
28. November 2023

### **6.2 Anhörung und öffentliche Auflage**

Die Regionalplanung Zürcher Oberland sowie die Gemeinde Hinwil verzichteten im Rahmen der Anhörung auf eine Stellungnahme.

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen im Gebiet Nübruch Kat.-Nr. 4970 in der Gemeinde Hinwil wurde zusammen mit dem Erläuterungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV vom 29. September 2023 bis 28. November 2023 während insgesamt 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Einwendungen eingereicht. Auf eine Berichterstattung über die nicht berücksichtigten Einwendungen kann daher verzichtet werden.

## 7 Weitere Informationen

### 7.1 Kontakt

Bei Fragen und Anmerkungen zum Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / sowie der statischen Waldgrenze der Gemeinde Hinwil kann mit folgenden Personen Kontakt aufgenommen werden:

- Fragen zu den statischen Waldgrenzen:  
Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75,  
andreas.weber@bd.zh.ch
- Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen und zum Verfahren:  
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Georg Müller, 043 259 30 34,  
georg.mueller@bd.zh.ch

### 7.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bereits während der öffentlichen Auflage konnten die neue Waldgrenze im ÖREB-Kataster digital als projektiertes Element betrachtet werden. Mit der Inkraftsetzung der Festsetzungsverfügung wird die projektierte Waldgrenze im ÖREB-Kataster schliesslich mit dem Attribut «in Kraft» versehen. Via dem folgenden Link können die Pläne im kantonalen GIS-Browser aufgerufen: <https://maps.zh.ch/s/l7bpwcs6> oder über die Webseite des ARE unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung.html#2000479374>.





**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 22.03.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 22.03.2027  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000002287

**Publizierende Stelle**  
Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich

## **Kantonale und regionale Nutzungszonen / statische Waldgrenzen - Teilrevision Ausschnitt Gebiet Nübruch, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** Hinwil

### **Angaben zum Inhalt:**

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Hinwil wurde im Gebiet Nübruch im Mst. 1:500 von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0988 / 23 vom 15. Dezember 2023 neu festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 5. März 2024 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Der Plan tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.